

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 29. Juli 1889.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 28. Juli 1889, das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns betr.

Nr. 10,921.

Bekanntmachung, das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend wird die in dem Reichsgesetzblatte Nr. 15 vom 22. Juli 1889 Seite 149 enthaltene kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns, mit dem Beiſügen veröffentlicht, daß hiedurch die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Juni 1889, Maßregeln gegen Viehsuchen betreffend — Gef. u. V.-Bl. S. 359 — außer Wirksamkeit tritt.

München, den 28. Juli 1889.

Schr. v. Feilichth.

Der General-Sekretär
an dessen Statt:
Ministerialrath v. Fenetti.